



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist

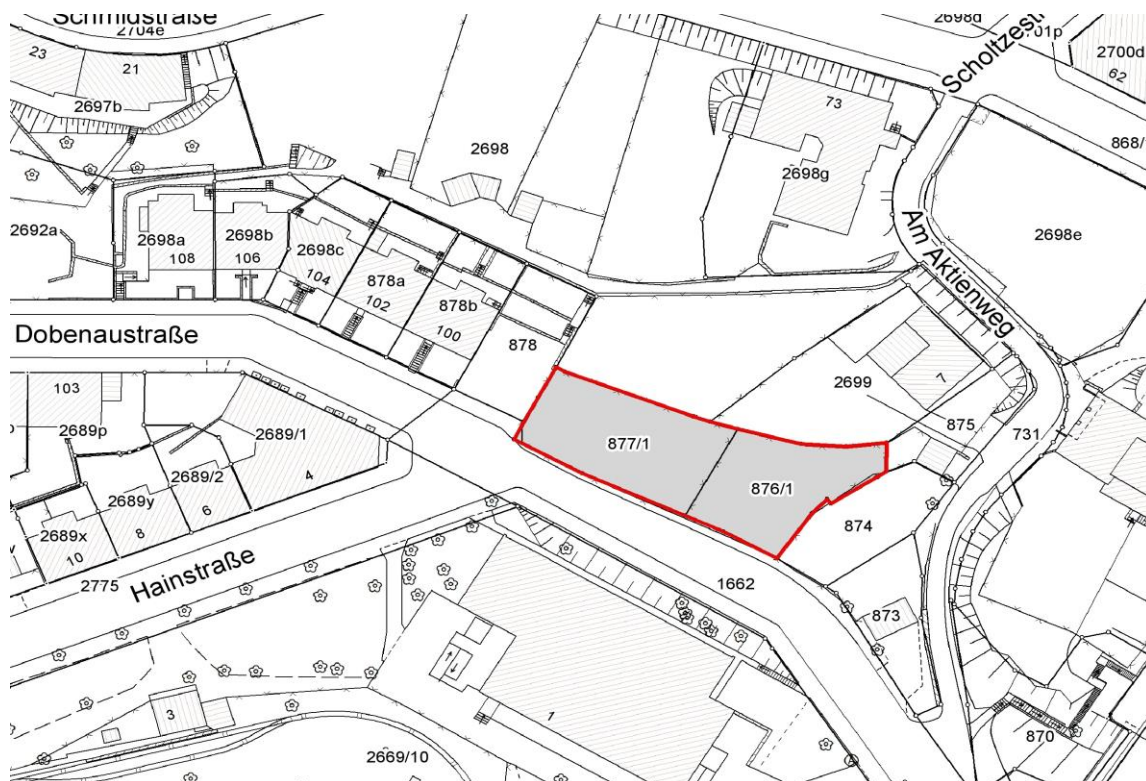
Ausgegeben in Plauen am 14.10.2021

Ausgabe 2021/268, Dokument 13.22.10/1-8-277

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Verlängerung eines Vorbescheides gemäß § 75 i.V.m. § 70 Absatz 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Bauvorhaben: Errichtung Mehrfamilienhaus
Bauort: Plauen, Dobenastraße
Baugrundstück: Gemarkung Plauen, Flurstücke Nr.: 876/1, 877/1

Unmittelbar angrenzende Grundstücke: Gemarkung Plauen,
Flurstücke Nr.: 874, 875, 878, 1662, 2698, 2699



Verfügungsteil des Vorbescheides

Die Stadt Plauen hat dem Bauherrn für o.g. Bauvorhaben mit Bescheid vom 21.12.2018, unbeschadet privater Rechte Dritter, entsprechend § 75 Sächsische Bauordnung (SächsBO) einen Vorbescheid erteilt. Auf Antrag des Bauherrn wurde der Vorbescheid mit Bescheid vom 11.10.2021 um ein Jahr verlängert.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Die Prüfung der Voranfrage hat ergeben, dass das Vorhaben im Rahmen des durch die Antragsunterlagen vorgegebenen Prüfumfangs bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Der Vorbescheid enthält einen Auflagenvorbehalt aber keine Bedingungen und Auflagen. Abweichungen, Befreiungen oder Ausnahmen wurden nicht erteilt. Die dem Bescheid zugrunde liegenden Zeichnungen wurden mit einem Sichtvermerk versehen.

Der Vorbescheid beinhaltet nicht die Baugenehmigung, diese ist vielmehr gesondert unter Vorlage der entsprechenden Bauvorlagen zu beantragen.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen entsprechend § 75 i.V.m. § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO die Baugenehmigung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im vorliegenden Fall macht die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit des Ersetzens der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch, da mehr als 20 Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

Hinweise zur Akteneinsicht

Die Nachbarn haben ab sofort die Möglichkeit die Bauakte einzusehen.

Eine Einsichtnahme in die Bauakte ist im Zimmer Nr. 235 der Stadtverwaltung Plauen während der Öffnungszeiten (Mo/Mi 9 – 13 Uhr, Di 9 – 18 Uhr, Do 9 – 17 Uhr) möglich. Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit dem Sachbearbeiter, Herr Jörg Richter (Tel. 03741/291-1720), ist erforderlich.

Das Akteneinsichtsrecht ist nicht auf die Eigentümer bzw. die vergleichbar dinglich Berechtigten unmittelbar angrenzender Grundstücke begrenzt. Bei Nichtangrenzern ist jedoch das berechtigte Interesse im Einzelfall erforderlich.

Anforderung des Vorbescheides

Die Nachbarn haben das Recht, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine schriftliche Ausfertigung des Vorbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Widerspruch gegen den Vorbescheid in Form des Verlängerungsbescheides vom 11.10.2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, in 08523 Plauen einzulegen.

Plauen, 11.10.2021

Steffen Zenner
Oberbürgermeister
